

Brasilien- und Uganda-Hilfe e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brasilien- und Uganda-Hilfe e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die Förderung sozialer und ökologischer Belange sowie von Projekten in den Bereichen Campina Grande (Paraíba) in Brasilien und Kampala in Uganda und im Übrigen in der Dritten Welt. Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung der bedürftigen Menschen in der Dritten Welt. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung sanitärer, medizinischer, kirchlicher und ähnlicher Einrichtungen sowie generell die Beschaffung von lebensnotwendigen Dingen und „Hilfe zur Selbsthilfe“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von der Person zu unterschreiben, die die gesetzliche Vertretung wahrnimmt. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag mit dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Für juristische Personen und Personenvereinigungen ist dem Verein eine beauftragte Person zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte mit dem Beitrittsantrag zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Wahl der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) im Fall juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen, durch deren Auflösung,
 - c) Kündigung oder
 - d) Ausschluss.

4. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist jeder schwerwiegende Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Als solcher gilt insbesondere auch Zahlungsverzug in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages, vorausgesetzt, der Beitragsrückstand ist unter Ausschließungsandrohung zuvor schriftlich angemahnt worden.

Der Ausschließungsbeschluss bedarf schriftlicher Begründung und ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief oder gegen Quittung zuzustellen.
6. Einen Ausschließungsbeschluss nach Ziff. 5 kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung durch Einspruch an die Mitgliederversammlung anfechten. Der Einspruch ist in Schriftform beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach Ziff. 1 gilt Ziff. 6 entsprechend.

§ 5

Organisation des Vereins

1. Der Verein ist bundesweit tätig. Er kann Sektionen auf Landes- und Ortsebene bilden. Im Fall der Sektionsbildung sind die Mitglieder des Vereins, die im Bereich der jeweiligen Sektion ihren Wohnsitz haben, Mitglieder der Sektion.
2. Jede Sektion ist mit Zustimmung des Vorstandes befugt, sich im Rahmen der Satzung eine eigene Geschäftsordnung zu geben und wählt als eigenes Leitungsgremium einen Sektionsvorstand. Der Vorstand des Vereins kann die Sektion darüber hinaus ermächtigen, ihr eigenes

Rechnungswesen zu führen und eigene Konten einzurichten und zu unterhalten.

3. Die Verwendung von Spenden an die Sektion bestimmt der Sektionsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins selbst. Spendenquittungen darf jede Sektion nur unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds für Finanzen des Vereins erteilen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Vereinsorgane treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Organmitglieder, sowie diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Vereinsmitglieder tagt als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, in der Regel vor Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Einberufungsantrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, oder
 - b) auf Einberufung durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes.

Die Einberufungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand hat formgerecht gestellten Einberufungsanträgen ohne Verzug zu entsprechen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Ladung der Vereinsmitglieder einberufen. Einzuhalten ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen für die Einberufung der ordentlichen und mindestens zwei Wochen für die Einberufung einer

Brasilien- und Uganda-Hilfe e.V.

außerordentlichen Mitgliederversammlung. In allen Fällen ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Für die Berechnung der Fristen zählen der Tag der Versendung von Ladung oder Tagesordnung und der Versammlungstag selbst nicht mit. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können Anträge der Mitglieder zu ihrer Ergänzung nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zu deren Behandlung ist Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen können auf Dringlichkeitsantrag nicht beschlossen werden.

- Die Versammlung leitet das vorsitzende Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall das stellvertretend vorsitzende Vorstandsmitglied. Es entscheidet über Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Für die Wahl von Personen findet, sofern im ersten Wahlgang von den kandidierenden Mitgliedern niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Mitgliedern statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist das Mitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Über Verlauf und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Die Protokolle werden beim Verein archiviert.

§ 8

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Bestellung der Mitglieder, die die Rechnungslegung prüfen,
 - die Festlegung der Beiträge,
 - die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie der Berichte der Mitglieder, die die Rechnungslegung geprüft haben,
 - die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung berechtigt, weitere Zuständigkeiten an sich zu ziehen.

§ 9

Vorstand

- Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem vorsitzenden Vorstandsmitglied, dem stellvertretend vorsitzendem Vorstandsmitglied und dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- In der Vereinsgeschäftsführung ist der Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die

nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu leisten:

- Vorlage des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresberichtes sowie die Jahresrechnung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins.
- In Erledigung der laufenden Vereinsgeschäftsführung darf der Vorstand Angestellte als Erfüllungsgehilfen einsetzen.

§ 11

Rechnungswesen

- Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Bestand und Veränderungen seines Vermögens laufend Buch zu führen. Die Buchführung obliegt vorstandsintern dem Vorstandsmitglied für Finanzen.
- Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist verpflichtet, dem Vorstand halbjährig unter Einbeziehung der von den Sektionen vorzulegenden Abrechnungen eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- Zur nachhaltigen Sicherung der Erfüllung des Vereinszwecks dürfen Mittel des Vereins nach Maßgabe von § 58 AO in Rücklagen eingestellt werden. Diese sind mit den Rechnungsvorlagen des Vorstandes auszuweisen.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf eine Erhebung kann von der Mitgliederversammlung auch verzichtet werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
- Im Auflösungsfall fällt das gesamte Vermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Paulus Burgwedel. Diese hat das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 2) zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit auch eine andere Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Beschlossen werden darf nur, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 2) zu verwenden hat. Dieser Absatz ist sinngemäß anzuwenden, sollte der satzungsgemäße Zweck des Vereins künftig wegfallen.
- Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 14. April 2021